



Tagesordnung I Punkt 15.2 der öffentlichen Sitzung am 14. Juli 2016

Antrags-Nr. 16-F-32-0001

**Bebauungsplan „Südlich der Gerichtsstraße“ (SV 16-V-61-0017): Entwicklungs-möglichkeiten für öffentliche und halböffentliche Zwecke sichern, Nutzungskonflikte minimieren
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FDP-Fraktion vom 27.06.2016 -**

Angesichts des Denkmalwerts des Alten Gerichtsgebäudes ist es geboten, zumindest in einem Teil davon einen Nutzen für die Wiesbadener Öffentlichkeit herzustellen. In der derzeitigen Planung sind im Mittelflügel des Alten Gerichtsgebäudes im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss Flächen für (halb-)öffentliche / gewerbliche Nutzungen vorgesehen. Dies ist grundsätzlich begrüßenswert. In Ihren Stellungnahmen haben die Untere Denkmalschutzbehörde (Anlage 8, S. 59) und die IHK (Anlage 8, S. 61) beachtenswerte Vorschläge gemacht, wie Teilflächen des Alten Gerichts mit einem Mehrwert für die Öffentlichkeit genutzt werden können.

In der aktuellen Planung sind allerdings direkt südlich angrenzend an die (halb-)öffentlichen / gewerblichen Flächen vier kleine Wohnungen angesiedelt. Einem von der IHK vorgeschlagenen Kreativzentrum, aber auch möglichen Zwecken der Kultur, Kunst, Bildung und des Sozialen wären damit die Entwicklungsmöglichkeiten im Wortsinne verbaut. Wenn solche Flächen auf dem gleichen Flur Tür an Tür mit Wohnungen lägen, wären Nutzungskonflikte unvermeidbar. Veranstaltungen, Ausstellungen oder Gastronomie würden dadurch quasi unmöglich; der gewünschte Mehrwert für die Öffentlichkeit wäre verloren.

Insofern ist es konsequent und im Sinne aller späteren Nutzer, die Flächen für „Wohnen“ und „(halb-)öffentliche / gewerbliche Nutzung“ stärker zu separieren. Nebenbei verringert sich damit in EG und 1. OG auch der finanzielle Aufwand für die Sanierung, da insb. der Einbau mehrerer Badezimmer und Küchen sowie ggf. die Errichtung von vier Balkonen entfällt.

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

1. an geeigneter Stelle im Bebauungsplan „Südlich der Gerichtsstraße“ (SV 16-V-61-0017) oder im zugehörigen städtebaulichen Vertrag verbindlich festzuschreiben, dass im Mittelflügel des Alten Gerichtsgebäudes mindestens das Erdgeschoss und das 1. Obergeschoss von Wohnungen freigehalten werden und durchgängig als Fläche für (halb-)öffentliche / gewerbliche Nutzung ausgewiesen wird.
2. an geeigneter Stelle im Bebauungsplan „Südlich der Gerichtsstraße“ (SV 16-V-61-0017) oder im zugehörigen städtebaulichen Vertrag verbindlich festzuschreiben, dass eine südlich an den Mittelflügel angrenzende Teilfläche des Innenhofs nicht privaten Wohnungen zugeordnet wird, sondern ebenfalls für eine (halb-)öffentliche Nutzung, bspw. in Form einer Außengastronomie, reserviert wird.

Beschluss Nr. 0276

Der Magistrat wird gebeten,

1. an geeigneter Stelle im Bebauungsplan „Südlich der Gerichtsstraße“ (SV 16-V-61-0017) oder im zugehörigen städtebaulichen Vertrag verbindlich festzuschreiben, dass im Mittelflügel des Alten Gerichtsgebäudes mindestens das Erdgeschoss und das 1. Obergeschoss von Wohnungen freigehalten werden und durchgängig als Fläche für (halb-)öffentliche / gewerbliche Nutzung ausgewiesen wird, sofern dies für den Investor wirtschaftlich tragbar ist.
2. an geeigneter Stelle im Bebauungsplan „Südlich der Gerichtsstraße“ (SV 16-V-61-0017) oder im zugehörigen städtebaulichen Vertrag verbindlich festzuschreiben, dass eine südlich an den Mittelflügel angrenzende Teilfläche des Innenhofs nicht privaten Wohnungen zugeordnet wird, sondern ebenfalls für eine (halb-)öffentliche Nutzung, reserviert wird.

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .07.2016

Gabriel
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .07.2016

Dezernat IV
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Goßmann
Bürgermeister